



Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Christian Görke MdB
Amtierender Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne

Tel.: +49 30 240087-13

Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

8. April 2026

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 12/4550)

Sehr geehrter Herr Görke,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 13. April 2026, an der wir gern teilnehmen werden, und übersenden Ihnen vorab unsere Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Das Fremdbesitzverbot, nach dem rein externe Kapitalgeber wie Banken und Finanzinvestoren nicht Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft sein dürfen, ist für die Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs und die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege unverzichtbar. Gerade Private-Equity-Investoren haben insbesondere ein Interesse an einer möglichst hohen Rendite ihres Investments. Wer Kapital investiert, erwartet Gegenleistungen, oftmals in Form von strategischem Einfluss auf Geschäftsentwicklung, Personalpolitik und Investitionsentscheidungen. Steuerberater und Steuerberaterinnen müssen aber unabhängig von staatlichen Stellen ebenso wie von wirtschaftlichen Interessen externer Investoren agieren können – im Sinne des Verbraucherschutzes, aber auch zum Schutz für beratene Unternehmen. Denn Mandanten müssen sich sicher sein, dass ihr Steuerberater, der sensible Unternehmensinterna kennt, unabhängig und frei von Interessenkonflikten berät. Die BStBK begrüßt daher nachdrücklich die Forderung des Bundesrats in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf, in der Frage einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch eine Änderung des StBerG das bestehende Fremdbesitzverbot lückenlos abzusichern und damit auch für die dringend erforderliche Rechtssicherheit zu sorgen.

Nach Auffassung der BStBK stellt die vorgeschlagene Neufassung des § 4 StBerG – abgesehen von der Regelung zu den Befugnissen der Lohnsteuerhilfevereine – einen gelungenen und konsistenten Regelungsvorschlag dar. Er trägt einerseits der Forderung der EU-Kommission Rechnung, die Anzahl der Ausnahmetatbestände in dem bisherigen § 4 StBerG zu reduzieren und die bestehenden Regelungen klarer und stringenter zu formulieren. Andererseits bildet er den bisherigen Befugnisrahmen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen inhaltlich weitgehend ab, wobei einzelne Tatbestände in sachgerechter Weise zu einer Regelung zusammengefasst werden (insbesondere § 4 Nr. 6 – 8 StBerG).



Die geplante Abschaffung der bisher in § 4 Nr.11 Buchst. c) StBerG geregelten Betragsgrenzen für die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine und die generelle Erweiterung der Zuständigkeit der Lohnsteuerhilfvereine auf Arbeitslose sehen wir hingegen kritisch, da damit deren Zweck, Selbsthilfeeinrichtungen für Arbeitnehmer zu sein, infrage gestellt wird.

Die BStBK begrüßt, dass eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter um das Recht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu eine sehr ausführliche und fundierte Begründung, der sich die BStBK ausdrücklich anschließt. Aus Sicht der BStBK sollte auch von der geplanten Freigabe des Anlegens von Kontenplänen zugunsten von Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern Abstand genommen werden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

1 Anlage



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines
Neunten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer
steuerrechtlicher Vorschriften
BT-Drucksache 21/4550

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

8. April 2026

I. Mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften – Absicherung des Fremdbesitzverbots

1. Fremdbesitzverbot unverzichtbar für die Unabhängigkeit der Steuerberatung

Das Fremdbesitzverbot, nach dem rein externe Kapitalgeber wie Banken und Finanzinvestoren nicht Gesellschafter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft (BAG) sein dürfen, ist für die Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs und die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege unverzichtbar. Diese Unabhängigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Staat in eine integre und funktionierende Steuerrechtsordnung. Das Fremdbesitzverbot in der Steuerberatung ist kein berufsständisches Detail, sondern Ausdruck einer bewussten ordnungspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers.

Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen ihre Tätigkeit frei von sachfremden Einflussnahmen ausüben können. Sie sind allein dem Recht und den berechtigten Interessen ihrer Mandanten verpflichtet. Gerade vor diesem Hintergrund steht eine Beteiligung von Private-Equity-Investoren oder anderen renditegetriebenen Kapitalgebern in einem strukturellen Spannungsverhältnis zur beruflichen Unabhängigkeit. Finanzinvestoren verfolgen naturgemäß das Ziel, eine möglichst hohe Rendite auf ihr eingesetztes Kapital zu erzielen. Mit einem Investment sind regelmäßig Erwartungen an strategischen Einfluss, an Geschäftsentwicklung, Personalpolitik und Investitionsentscheidungen verbunden. Wo wirtschaftliche Einflussnahme möglich wird, drohen Interessenkonflikte – mit potenziell negativen Folgen für Mandanten, Wirtschaft und Steuerverwaltung.

Besteht die Möglichkeit, dass externe Kapitalgeber maßgeblichen Einfluss auf steuerberatende BAGen nehmen, ist zu befürchten, dass wirtschaftliche Renditeinteressen mittelbar oder unmittelbar auf Mandantenauswahl, Beratungsinhalte und die operative Ausrichtung der Kanzlei durchschlagen. Mandantinnen und Mandanten müssen sich jedoch darauf verlassen können, dass ihr Steuerberater – der regelmäßig über sensible Unternehmensinterna verfügt – ausschließlich unabhängig und frei von Interessenkonflikten berät. Wird Steuerberatung faktisch durch gewerbliche, von Finanzinvestoren dominierte Strukturen geprägt, drohen nicht nur Beeinträchtigungen des Verbraucherschutzes, sondern auch Gefahren für das Steueraufkommen.

Eine am Gemeinwohl orientierte, rechtmäßige Steuererhebung darf nicht in Konkurrenz zu kurzfristigen Renditezielen treten.

Zugleich erfüllt das Fremdbesitzverbot eine wichtige strukturpolitische Funktion. Es verhindert eine fortschreitende Monopolisierung des Berufsstands. Die Steuerberaterschaft ist geprägt von einer vielfältigen Kanzleistruktur mit zahlreichen kleinen und mittelständischen Praxen, insbesondere auch im ländlichen Raum. Diese Kanzleien sind wichtige Arbeitgeber, bilden Nachwuchs aus und sichern die flächendeckende steuerliche Beratung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Gemeinsam mit den anderen Freien Berufen erwirtschaftet der Berufsstand einen erheblichen Anteil am Bruttoinlandsprodukt und sichert Millionen von Arbeitsplätzen. Eine Öffnung für renditegetriebenes Beteiligungskapital würde Konzentrationsprozesse begünstigen und insbesondere kleinere Einheiten unter Druck setzen.

Darüber hinaus ist die mögliche Einflussnahme durch staatlich kontrollierte oder beeinflusste Fonds aus Drittstaaten zu berücksichtigen. Investitionen etwa aus Ländern wie China oder Russland könnten strategische Interessen in einen hochsensiblen Bereich der Steuerberatung tragen. Steuerberatungskanzleien verfügen über besonders schützenswerte Informationen zu wirtschaftlichen Verhältnissen von Unternehmen und Privatpersonen. Ein direkter oder indirekter Zugriff externer Investoren auf diese Daten würde nicht nur die Verschwiegenheitspflichten und das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant gefährden, sondern auch gesamtwirtschaftliche und staatspolitische Risiken aufwerfen.

Hinzu kommt die Gefahr steigender Steuerberatervergütungen. Private-Equity-Investoren sind auf die Erwirtschaftung ambitionierter Renditen angewiesen. Der damit verbundene wirtschaftliche Druck kann dazu führen, dass Kostenstrukturen zulasten der Mandanten angepasst werden. Wenn gleichzeitig kleinere Kanzleien vom Markt verdrängt werden, droht eine Verengung des Angebots und damit mittel- bis langfristig ein Anstieg der Preise für steuerberatende Leistungen.

Die aktuelle Rechtslage ist dabei nicht hinreichend klar. Ob und in welchem Umfang sich Finanzinvestoren an steuerberatenden BAGen beteiligen dürfen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Diese Unsicherheit wirkt faktisch als Markteinladung für Investoren. Bereits heute nutzen

Private-Equity-Gesellschaften bestehende Unklarheiten, um über gesellschaftsrechtliche Konstruktionen – etwa unter Einbindung von Wirtschaftsprüfungs- und Abschlussprüfungsgesellschaften aus EU-/EWR-Staaten – in den Markt der Steuerberatung vorzudringen. Die Reform des Berufsrechts der BAGen im Jahr 2021/2022 hat insoweit Konstellationen ermöglicht, die mittelbar Beteiligungen von Fremdinvestoren eröffnen können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Problematik erkannt und im Referentenentwurf zum Neunten Steuerberatungsänderungsgesetz eine sachgerechte Klarstellung vorgesehen. Dass diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren bisher nicht aufgegriffen wurde, lässt die bestehende Rechtsunsicherheit fortbestehen – mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Länder, die Steuerverwaltung und die gewachsenen Versorgungsstrukturen.

Aus ordnungspolitischer Sicht sollte diese grundlegende Frage nicht den Gerichten überlassen bleiben. Langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang würden die Marktentwicklung weiter vorantreiben und möglicherweise vollendete Tatsachen schaffen, bevor der Gesetzgeber korrigierend eingreifen kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, durch klare und eindeutige Regelungen die Unabhängigkeit des Berufsstands dauerhaft zu sichern.

Es geht somit bei der Frage der Sicherung des Fremdbesitzverbots um mehr als um berufsrechtliche Detailfragen. Es geht um die Sicherung regionaler Strukturen, um mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen, um Verbraucherschutz und um die Wahrung der Unabhängigkeit eines Berufsstands, der eine zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Steuerverwaltung darstellt. Die Steuerberatung trägt wesentlich zur Rechtstreue, zur Steuergerechtigkeit und zur Stabilität des Steueraufkommens bei.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Privat-Equity-Investoren auch in anderen Freien Berufen die Unabhängigkeit gefährden. Dazu finden Sie in der [Anlage](#) ein Statement wichtiger Organisationen der Freien Berufe.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Regelung zur Absicherung des Fremdbesitzverbots dringend geboten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Steuerberatung auch künftig unabhängig, gemeinwohlorientiert und flächendeckend erbracht wird.

2. Gesetzgeber wollte mit der Berufsrechtsreform 2021/2022 das Fremdbesitzverbot erhalten

Das Fremdbesitzverbot wurde bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 erstmals eingeführt und sollte seiner gesetzlichen Intention nach Beteiligungsstrukturen an Steuerberatungsgesellschaften auf die Angehörigen der Freien Berufe beschränken. Eine Beteiligung reiner Finanzinvestoren sollte nach der Begründung zum Gesetzentwurf explizit ausgeschlossen werden. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 7. Juli 2021 (im Folgenden: Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der BAGen) hat der Gesetzgeber bewusst die neue Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ geschaffen. Mit dieser Bezeichnung wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass die Gesellschaft der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Gesellschafter dienen muss und die Gesellschafter in der Gesellschaft ihren Beruf aktiv ausüben müssen. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu ausdrücklich klar, dass „damit reine Kapitalbeteiligungen ausgeschlossen bleiben“. Der Gesetzgeber der Berufsrechtsreform 2021/2022 hat sich damit klar zum bestehenden Fremdbesitzverbot bekannt und gegen die Zulässigkeit von Finanzinvestoren/Private-Equity als Gesellschafter einer BAG ausgesprochen. So enthält die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/27670, S. 125) zu der Anforderung, dass der Beruf in der Gesellschaft ausgeübt werden muss, die folgenden Feststellungen, die für das Berufsrecht der Steuerberater entsprechend gelten:

„Das Tätigkeitsgebot dient der Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Bormann/Strauß in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 59e BRAO, Rn. 9.; Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30). Bei reinen Kapitalbeteiligungen besteht die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern. Diese Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit kann überdies nicht nur durch das Stimmrecht vermittelt werden, sondern auch durch die wirtschaftliche Stellung rein kapitalistisch beteiligter Gesellschafterinnen und Gesellschafter.“

In der Gesetzesbegründung wird zudem an verschiedenen Stellen die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit der Steuerberater als eine zu den Core Values gehörenden Grundpflichten betont, u. a. in der Begründung zu § 51 StBerG (BT-Drs. 19/27670, S. 277):

„Von besonderer Bedeutung ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Berufsausübungsgesellschaft.“

Dementsprechend regelt § 51 Abs. 1 StBerG, dass berufsfremde Gesellschafter bei ihrer Tätigkeit für die BAG die im StBerG und der BOSTB bestimmten Berufspflichten der Steuerberater zu beachten haben und insbesondere verpflichtet sind, die berufliche Unabhängigkeit der in der BAG tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der BAG zu wahren.

Das Fremdbesitzverbot dient insbesondere der Sicherung der Unabhängigkeit der in der BAG tätigen Steuerberater. Die klare Positionierung des Gesetzgebers für den Schutz der Unabhängigkeit spricht dafür, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Anforderungen des StBerG hinsichtlich der zulässigen Gesellschafter und der Ausschluss reiner Kapitalbeteiligungen auch im Fall einer mittelbaren Beteiligung auf einer nachgelagerten Beteiligungsstufe gelten sollten.

Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 19. Dezember 2024 (C-295/23, Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft) entschieden, dass das anwaltliche Fremdbesitzverbot europarechtskonform ist. Die Mitgliedstaaten könnten – so der EuGH – legitimerweise davon ausgehen, dass ein Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung ihrer Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehört, deren Gesellschafter reine Finanzinvestoren mit primär wirtschaftlichen Zielen – wie einer möglichst hohen Rendite – sind. Diese Grundsätze sind uneingeschränkt auch auf Steuerberater anzuwenden. Nach deutschem Recht sind die Berufsstände der Rechtsanwälte und Steuerberater berufsrechtlich weitestgehend gleichgestellt. Auch Steuerberater sind – als Teil der allgemeinen Rechtspflege – nach § 32 Abs. 2 StBerG unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis und üben einen Freien Beruf aus. Steuerberater unterliegen den gleichen Berufspflichten wie Anwälte, insbesondere der Pflicht zur unabhängigen und verschwiegenen Berufsausübung, und einer strengen berufsrechtlichen Aufsicht durch die

Steuerberaterkammern. Die Behauptung, das bestehende Fremdbesitzverbot in der Steuerberatung oder eine Änderung des StBerG zu dessen Absicherung in Fällen einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren verstoße gegen Europarecht, ist somit unbegründet.

3. Digitale Transformation auch ohne Private-Equity-Kapital möglich

Die Befürworter der Zulassung von Private-Equity in der Steuerberatung argumentieren damit, dass aufgrund von KI und Digitalisierung ein Bedarf an externen Investoren bestehe, um digitale Dienstleistungen anbieten und so im Wettbewerb bestehen zu können. Ein solcher Bedarf an externen Investoren, der eine Aufgabe oder Einschränkung des Fremdbesitzverbots erforderlich machen bzw. rechtfertigen würde, besteht tatsächlich aber nicht:

Erstens stehen zur Finanzierung von Investitionen in KI und Digitalisierung auch andere Finanzierungsformen als Private-Equity, insbesondere Bankkredite oder andere Fremddarlehen bzw. Fördermittel (z. B. der KfW-Bank), zur Verfügung. Zweitens können Steuerberater schon heute neben einer steuerberatenden BAG eine eigene Gesellschaft gründen, die Software-Lösungen und IT-Produkte entwickelt. An einer solchen IT-Gesellschaft bzw. Servicegesellschaft, die **keine** BAG ist, können auch Private-Equity-Investoren beteiligt sein. Drittens können Steuerberatungskanzleien IT-Lösungen und Software-Produkte über ein Lizenzmodell bei einem IT-Dienstleister einkaufen. Insbesondere die berufsständische Genossenschaft DATEV eG stellt allen Mitgliedern im Rahmen des genossenschaftlichen Prinzips entsprechende IT-Lösungen zur Verfügung. Diese müssen daher nicht zwingend selbst IT- bzw. KI-Lösungen entwickeln.

4. BStBK begrüßt Gesetzesinitiative des Bundesrats

Der Bundesrat fordert daher in seiner Stellungnahme vom 6. März 2026, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine europarechtskonforme Regelung einzuführen, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden BAG nur beteiligen dürfen, wenn sie ihrerseits die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG auch mittelbar erfüllen. Für bereits anerkannte BAGen, die nach Einführung der vom Bundesrat geforderten gesetzlichen Anpassung nicht

mehr anerkennungsfähig wären, sollte eine rein besitzstandswahrende Bestandschutzregelung getroffen werden (BR-Drs. 40/26 (B), Ziffer 3).

Die BStBK begrüßt die einstimmig von allen Bundesländern beschlossene Gesetzesinitiative des Bundesrats zur Absicherung des Fremdbesitzverbots im Fall einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften außerordentlich. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass eine solche mittelbare Beteiligung über mehrstöckige Strukturen mit EU-Abschlussprüfungsgesellschaften aufgrund der Änderung des StBerG durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden BAGen (hier: anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als zulässiger Gesellschafter einer BAG nach § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG) derzeit zulässig ist und es sich um eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte (siehe I. 2) Lücke beim Fremdbesitzverbot handelt. Unter dieser Prämisse ist eine Änderung des StBerG – wie vom Bundesrat gefordert – dringend geboten, um das Fremdbesitzverbot auch im Hinblick auf mögliche mittelbare Beteiligungen von Finanzinvestoren ausnahmslos wiederherzustellen und umfassend zu sichern. Jedenfalls ist der Gesetzgeber aufgefordert, in dieser für die Unabhängigkeit des Berufstands zentralen Frage für die dringend erforderliche Recht Klarheit zu sorgen.

Die BStBK schlägt dementsprechend vor, in § 55a Abs. 1 StBerG den folgenden neuen Satz 3 einzufügen:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 müssen unmittelbar und mittelbar beteiligte Gesellschaften mit Ausnahme des § 55b Absatz 3 die Anerkennungsvoraussetzung des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllen.“

5. Bestandsschutzregelung

a) Regelungsvorschlag der BStBK

Der Bundesrat schlägt aus seiner Sicht folgerichtig vor, bei einer Änderung des StBerG für bereits anerkannte BAGen, die nach Einführung der von ihm geforderten gesetzlichen Anpassung nicht mehr anerkennungsfähig wären, eine rein besitzstandswahrende Bestandschutzregelung

vorzusehen. Eine solche Bestandsschutzregelung wurde bereits bei Einführung des Fremdbesitzverbots bzw. der Kapitalbindung im Jahr 1989 mit der Vorschrift des § 154 StBerG geschaffen. Es ist daher sachlich begründet und konsequent, auf diese Regelung zurückzugreifen, wenn eine Bestandsschutzregelung für erforderlich gehalten werden sollte. Für diesen Fall schlägt die BStBK die folgende Regelung vor:

„§ 157e Übergangsvorschriften zur Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Berufsausübungsgesellschaften, die am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] anerkannt waren und bei denen in den Fällen des § 55a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschaften die Anerkennungsvoraussetzungen des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht erfüllen, bleiben anerkannt.
- (2) Verändert sich nach dem ... (einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes) der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen der §§ 50 und 55a erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Absatz 3 zu verfahren.“

b) Vorschlag des Bundesrats zur Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung bei Gefährdung der Unabhängigkeit

Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anerkennung von BAGen unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, bei denen nicht alle Gesellschafter die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG auch mittelbar erfüllen, von den zuständigen Steuerberaterkammern (StBK_n) widerrufen werden kann, wenn zu befürchten ist, dass berufsfremde Interessen die Unabhängigkeit der dort tätigen Steuerberater gefährden.

Dieser Vorschlag zielt u. a. darauf ab, auch in den Fällen des Bestandsschutzes der StBK die Möglichkeit einzuräumen, die Anerkennung einer BAG ausnahmsweise zu widerrufen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass in der Gesellschaft die Unabhängigkeit der Steuerberater aufgrund des tatsächlichen Verhaltens des Finanzinvestors (z. B. durch konkrete Weisungen zur Mandatsannahme oder Mandatsbearbeitung entgegen bestehenden Compliance-Regelungen) gefährdet ist. Die BStBK steht einer solchen Regelung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, da sie dazu beitragen könnte, auch in den Bestandsschutzfällen die Unabhängigkeit der Berufsausübung in der Gesellschaft zu sichern. Ein möglicher Anwendungsfall könnte z. B. sein, dass sich Mitarbeiter, die fachfremden Weisungen eines Finanzinvestors ausgesetzt sind, beschwerdeführend an die StBK wenden. Es kann sich aber nur um eine Ergänzung zur gesetzlichen Absicherung des Fremdbesitzverbots handeln und nicht – wie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag (BT-Drucksache 21/4953) meint – um eine Alternative zu einem – auch mittelbare Beteiligungen umfassenden – ausnahmslosen Fremdbesitzverbot.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass „beispielsweise die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes zur Gewährung der Unabhängigkeit von steuerberatenden Berufen durch das Bundesministerium für Finanzen denkbar wäre“. Die BStBK sieht die Schaffung eines solchen Verhaltenskodexes zur Absicherung des Fremdbesitzverbots äußerst kritisch. Die berufsrechtlichen Anforderungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Steuerberaters bei der Berufsausübung müssen im Steuerberatungsgesetz und in der Berufsordnung (BOSTB) getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Staaten, in denen es – wie in Deutschland – ein gesetzlich normiertes Berufsrecht gibt. Die Schaffung eines Verhaltenskodexes kann diese verbindlichen und von der Rechtsprechung zu beachtenden berufsrechtlichen Vorgaben nicht ersetzen. Die Schaffung eines soft law als weitere Kategorie berufsrechtlicher Regeln wäre nicht nur rechtlich, insbesondere für die Gerichte, nicht verbindlich, sondern würde die bestehenden und bewährten Regelungen im Steuerberatungsgesetz und der BOSTB unterlaufen. Dies wäre gerade im Fall des Fremdbesitzverbots, das der Absicherung der Unabhängigkeit des Steuerberaters als eine zu den Core Values des Berufs gehörenden Grundpflichten dient, nicht akzeptabel. Ein Kodex ist zudem in der Regel eine freiwillige Selbstverpflichtung der daran Teilnehmenden, die in diesem Fall durch die StBK auch kaum kontrollierbar wäre. Es bedarf stattdessen klarer und durch die Berufsaufsicht überprüfbarer berufsrechtlicher Regelungen durch den Gesetzgeber selbst.

II. Anpassung der Regelungen zu den Anzeigepflichten bei mehrstöckigen BAGen; Widerruf der Anerkennung

1. Änderung § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG

Infolge der bereits stattfindenden Durchdringung des steuerberatenden Markts durch Private-Equity-Gesellschaften und andere gewerbliche Akteure müssen die StBKn nach Auffassung der BStBK in die Lage versetzt werden, schneller und effizienter prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das Steuerberatungsgesetz insoweit keine ausreichende Handhabe. So sieht § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StBerG derzeit vor, dass in dem Fall, dass Gesellschafter eine andere Berufsgesellschaft ist, Name und Beruf der an ihnen mittelbar beteiligten Personen nicht angegeben werden müssen. Dies erschwert die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die StBK bei doppel- bzw. mehrstöckigen BAGen.

Damit auch bei diesen Gestaltungen die StBKn die Einhaltung der Kapitalbindungsvorschriften ohne unverhältnismäßigen Aufwand und effektiv überprüfen können, fordert die BStBK, die Regelung des § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StBerG – wie es der Referentenentwurf ursprünglich auch vorsah – zu streichen, sodass die Regelung künftig wie folgt lauten würde:

„3. Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen.“

2. Änderung § 76e StBerG

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sieht vor, § 76e Abs. 1 und 2 StBerG zu streichen.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer möglichen Umgehung des Fremdbesitzverbots durch mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften spricht sich die BStBK dafür aus, § 76e Abs. 1 und 2 StBerG nicht – wie in dem o. g. Gesetzesentwurf vorgeschlagen – ersatzlos zu streichen, sondern in

modifizierter Form fortzuführen. Die BStBK schlägt hierzu die folgende Neufassung des § 76e StBerG vor:

„§ 76e – Anzeigepflichten

(1) ~~Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben d~~Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ~~sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des §55a Absatz 1 Satz 3 mit Beteiligung von Gesellschaftern nach § 55a Absatz 1 Nr. 3 oder 4 dieses Gesetzes haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei~~ der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung aller unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter unverzüglich anzuzeigen einzureichen. ~~Aus dieser Liste~~ der Meldung, die auch als Gesellschafterliste erfolgen kann, müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort, ~~und~~ berufliche Niederlassung oder Firma, Rechtsform, Anschrift der Hauptniederlassung, sofern gesetzlich vorgesehen, das zuständige Register und die Registernummer der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Bestehen Anhaltspunkte für die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, kann die zuständige Steuerberaterkammer entsprechende Meldungen anfordern. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von Meldepflichtigen nach Absatz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich eines Registerauszugs verlangen. ~~Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.~~

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der StBK unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung:

- Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen EU-Abschlussprüfungsgesellschaften mit Private-Equity-Gesellschaftern beteiligt sind, hat sich gezeigt, dass die in dem o. g. Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende Streichung des § 76e StBerG zu weit geht. Nach § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f StBerG werden bei mehrstöckigen Gesellschaften nur die unmittelbar beteiligten Gesellschaften (also die in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und nicht die Gesellschafter der sich beteiligenden Gesellschaft, d. h. die mittelbar beteiligten Gesellschafter, in das Berufsregister eingetragen. Änderungen im Gesellschafterbestand bei den Beteiligungsgesellschaften sind daher der StBK nach § 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach aktueller Gesetzeslage nicht anzuzeigen.

Die StBKn müssen jedoch in die Lage versetzt werden, schnell und effizient prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das StBerG – wie bereits oben ausgeführt – hierzu nicht die erforderliche Klarheit, die eine Überprüfung der Gesellschafterverhältnisse bei mittelbarer Beteiligung zulässt. Der Regelungsvorschlag regelt daher eine Anzeige- und Nachweispflicht bei Änderungen im Gesellschafterkreis, sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar beteiligten Gesellschaftern. Die Anzeige- und Nachweispflicht wird dabei begrenzt auf jene Gesellschaften, bei denen Private-Equity-Konstellationen denkbar sind, mithin auf BAGen mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.

- Der Regelungsvorschlag trägt aber auch dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung. Zum einen wird auf eine jährliche Anzeigepflicht und die Vorlage einer unterzeichneten Liste der Gesellschafter verzichtet. Es genügt eine einfache Meldung zum Berufsregister, welche zukünftig auch digital über den Self-Service im Rahmen des OZG-Antragsportals integriert werden könnte. Zum anderen wird die Anzeige- und Nachweispflicht – wie unter 1. bereits ausgeführt – auf die Fälle der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften beschränkt.

- Denkbar wäre zwar auch eine Anpassung des § 54 StBerG. Eine Regelung in § 54 StBerG ist aus Sicht der BStBK aber nicht gleichsam geeignet, das Ziel einer effektiven Kontrolle und Sicherstellung des Ausschlusses von Private-Equity-Gesellschaften zu erreichen. Der § 54 StBerG regelt das Anerkennungsverfahren. Eine dortige Regelung von Anzeigepflichten würde daher das Bewusstsein der Gesellschaft voraussetzen, dass Anerkennungs Voraussetzungen durch Änderungen tangiert sein könnten. Nimmt die Gesellschaft eine andere Wertung vor, unterbleibt die Mitteilung. Ebenso würde eine Mitteilung unterbleiben, falls irrtümlich davon ausgegangen wird, die Gesellschaft habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt die StBK über die Änderungen informiert. Schließlich erfasst die bisherige Meldepflicht des § 54 StBerG nur anerkannte BAGen. Die Erweiterung der Meldepflicht auch auf nicht anerkannte BAGen passt aus Sicht der BStBK daher gesetzssystematisch, insbesondere bezüglich des Regelungsstandorts, nicht zur Regelung des § 54 StBerG.
- Nach Ansicht der BStBK ist auch die Vorschrift des § 76a Abs. 1 StBerG nicht geeignet, Meldepflichten vergleichbar dem § 76e StBerG zu statuieren. Der § 76a Abs. 1 StBerG regelt lediglich die Eintragungen im Berufsregister, die Aufnahme mittelbarer Gesellschafter fehlt – genau dies ist in den genannten Fällen problematisch –, und auch ein Zeitpunkt einer etwaigen Meldung durch die Meldepflichtigen („unverzüglich“) fehlt. Die Anpassung des § 76e StBerG in der vorgeschlagenen Form würde demgegenüber die StBK jedes Jahr, unabhängig von der rechtlichen Wertung der Gesellschaft hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und der Frage, wann Änderungen ggf. schon – vielleicht durch frühere oder andere Geschäftsführer der BAG – mitgeteilt wurden, über sämtliche Beteiligungsverhältnisse, und zwar unmittelbare und mittelbare, kontinuierlich informieren.

Inkrafttreten der Regelung

Die BStBK plädiert dafür, dass die vorgeschlagene Änderung des § 76e StBerG bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, um schnellstmöglich Rechtsklarheit herbeizuführen.

d) Änderung § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG

Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG ist die Anerkennung u. a. zu widerrufen, wenn die BAG die Voraussetzungen des § 55a StBerG nicht mehr erfüllt. Das Wort „mehr“ könnte unzutreffend so verstanden werden, dass sich nach der Anerkennung die Gesellschaftsverhältnisse tatsächlich geändert haben müssen. Es könnte möglicherweise infrage gestellt werden, ob die Regelung auch Fälle erfasst, in denen sich aufgrund einer Gesetzesänderung die Anerkennungsbedingungen ändern. Es sollte daher zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit in § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Wort „mehr“ gestrichen werden.

III. Im Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (Art. 1 des Gesetzentwurfs)

1. § 4 StBerG-E

Der Gesetzentwurf sieht in Abweichung zum derzeit geltenden § 4 Nr. 11 Buchst. c) StBerG vor, die bestehenden Einnahmegrenzen (18.000,00 € bzw. 36.000,00 € bei Zusammenveranlagung) zu streichen.

Die BSStBK spricht sich nachdrücklich gegen eine solche Änderung des StBerG aus. Nach § 13 Abs. 1 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Entsprechend diesem gesetzlichen Auftrag ist ihre Befugnis daher auf typische Arbeitnehmereinkünfte begrenzt. Dass Lohnsteuerhilfvereine auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitalvermögen beraten dürfen, liegt die Überlegung zugrunde, dass auch Arbeitnehmer typischerweise in einem gewissen Umfang im privaten Bereich über solche Einkünfte verfügen. Es ist daher nachvollziehbar, dass Lohnsteuerhilfvereine in bestimmten Grenzen auch zu diesen Einkunftsarten als Nebenleistung zu den klassischen Arbeitnehmereinkünften beraten dürfen. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, bedarf es in diesen Fällen auch bestimmter betragsmäßiger Grenzen, damit die Ausnahme der Nebenleistung nicht zur Regel wird.

Oft sind mit höheren Beträgen komplexere Sachverhalte verbunden, die über die fachliche Kompetenz von Lohnsteuerhilfvereinen hinausgehen können. Dies birgt das Risiko fehlerhafter Beratung. Zugleich können Beratungsfehler in Fällen mit größeren Beträgen zu erheblichen Steuerausfällen für den Staat führen.

Die bestehenden gesetzlichen Begrenzungen dienen zudem einer klaren Abgrenzung der Berufsbilder: Steuerberaterinnen und Steuerberater verfügen über eine anspruchsvolle, umfassende Ausbildung sowie eine gesetzliche Fortbildungspflicht. Lohnsteuerhilfvereine hingegen haben einen auf bestimmte Bereiche beschränkten Tätigkeitsrahmen. Eine Abschaffung der Grenzen würde diese klare Differenzierung verwischen. Gerade bei komplexen steuerlichen Fragestellungen ist eine qualifizierte steuerliche Betreuung erforderlich, um Fehlentscheidungen und finanzielle Nachteile für die Steuerpflichtigen zu vermeiden. Die bestehenden Grenzen

schützen daher zum einen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer unzureichenden Bearbeitung anspruchsvoller Fälle durch Lohnsteuerhilfevereine. Zum anderen dienen sie auch dem Schutz der Lohnsteuerhilfevereine selbst, deren vorgeschriebene Mindestversicherungssumme im Haftungsfall deutlich niedriger ist als die der steuerberatenden Berufe.

Sollte im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung jegliche Betragsgrenze gestrichen werden, würde dies dazu führen, dass über die Lohnsteuerhilfevereine Personen mit ganz erheblichen Einkünften aus diesem Bereich betreut werden können. Dies hätte jedoch wenig mit der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers von typischen Arbeitnehmereinkünften zu tun. Vielmehr würde sich die Beratung, wenn die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hoch sind oder sogar die übrigen Einkünfte übersteigen, in den Bereich einer Vermögensverwaltung ausdehnen, die komplizierte Gestaltungsprobleme an der Grenze zur Gewerblichkeit aufwerfen kann.

Auch das Argument, dass bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die steuerrechtliche Komplexität nicht mit der Anzahl der Mietobjekte und der Miethöhe im Zusammenhang stehe, kann nicht überzeugen. Dies übersieht, dass die bisherigen Betragsgrenzen auch das mögliche Haftungsrisiko in den Blick nehmen. Je höher die Mieteinnahmen sind, desto höher kann sich auch ein möglicher Steuerschaden belaufen. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind zum Teil steuerrechtlich komplexe und anspruchsvolle Fragen zu klären. Dementsprechend erhöht sind im Vergleich zu den Arbeitnehmereinkünften daher auch die Haftungsrisiken.

Die Lohnsteuerhilfevereine fordern regelmäßig eine Erweiterung ihrer Befugnisse. Tatsächlich wurden deren Befugnisse in den letzten 20 Jahren mehrfach erweitert. Die stetigen Erweiterungen, die die Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, gehen nicht mit höheren Anforderungen, die an die Vorbildung der Beratungsstellenleiter geknüpft sind, einher, sodass – zumindest sofern Leiter keine Person gem. § 3 Nr. 1 StBerG ist – eine geringere Beratungsqualität billigend in Kauf genommen wird. Wir halten diese ständige scheinbarweise Erweiterung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine sowohl im Hinblick auf die Sicherung des Steueraufkommens als auch den Verbraucherschutz für sehr bedenklich, insbesondere wenn es künftig bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. Kapitaleinkünften, die nicht zu den klassischen Einkünften aus einer Arbeitnehmertätigkeit gehören,

nicht einmal mehr irgendeine Grenze geben soll. Denn diese Entwicklung führt dazu, dass sich die Lohnsteuerhilfvereine vollständig von ihrem ursprünglichen Zweck entfernen und schleichend zu einem „zweiten Steuerberater“ werden.

Wenn der Gesetzgeber der allgemeinen Inflation und insbesondere den gestiegenen Mieten Rechnung tragen will, sollte er aus Sicht der BStBK eine angemessene Erhöhung der Betragsgrenzen in Betracht ziehen, anstatt diese komplett zu streichen. **Wir befürworten daher den Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 6. März 2026 (BR-Drs. 40/26, S. 1 f.), die Betragsgrenzen auf 22.000,00 € bei einer Einzelveranlagung bzw. 44.000,00 € im Falle der Zusammenveranlagung anzuheben.**

2. § 4a StBerG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für Vereine von Land- und Forstwirten in § 4a StBerG-E über die Mitglieder des Vereins hinaus auch auf Betriebsangehörige und vorherige Betriebsinhaber (sog. Altenteiler) zu erstrecken (§ 4a Abs. 1 Satz 2 StBerG-E). Die BStBK sieht diese Regelung kritisch. Der Gesetzentwurf soll dazu dienen, das noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung zu beenden. Die EU-Kommission hat gerade die Vielzahl der Ausnahmen in dem bisherigen § 4 StBerG als inkohärent kritisiert. Die Schaffung weiterer Ausnahmen erscheint vor dem Hintergrund dieser Kritik kontraproduktiv. Hinzu kommt, dass nach § 4b Abs. 1 StBerG-E die Befugnis von Vereinigungen auf die Mitglieder beschränkt sein soll. Eine Erweiterung der Befugnis nur der Vereine von Land und Forstwirten über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus würde erneut eine Inkohärenz schaffen, die mit dem Gesetzesentwurf gerade beseitigt werden soll.

3. § 4d StBerG-E

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Vorschrift des § 4d StBerG-E begrüßen wir ausdrücklich die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Auslegung des Begriffs der Nebenleistung. Dies gilt insbesondere für die Feststellung auf Seite 74 des Entwurfs, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen auf Fragen beschränkt ist, die sich

aus einer **nicht steuerberatenden** Haupttätigkeit ergeben. Denn im Berufsstand besteht durchaus die Sorge, dass die Nebenleistungsbefugnis dahingehend missverstanden werden könnte, dass z. B. Buchhalter oder Bilanzbuchhalter die Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen für sich mit der Begründung reklamieren könnten, es handele sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Aus Sicht der BStBK sollte diese bisher nur in der Begründung enthaltene zentrale Aussage auch im Gesetzestext selbst geregelt werden, um mögliche Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden. Denn Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind zwar für die Auslegung einer Norm von Bedeutung, da sie den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, sie sind aber für die Gerichte nicht bindend. Dies gilt nur für den Gesetzeswortlaut.

Die BStBK bittet daher darum, in § 4d StBerG-E noch den folgenden Satz 3 einzufügen, der klarstellt, dass es sich bei der Haupttätigkeit um keine Tätigkeit i. S. d. § 33 StBerG und damit auch nicht um eine Buchführungstätigkeit handeln darf:

„Die Haupttätigkeit darf keine Tätigkeit i. S. d. § 33 sein.“

4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E

a) Keine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter

Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, der in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde, wurde im parlamentarischen Verfahren auch eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter diskutiert. Da der aktuelle Gesetzentwurf auf diesen vormaligen Gesetzentwurf aufsetzt und insbesondere die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen zum Gegenstand hat, möchten wir auch generell zu dieser Frage Stellung nehmen.

Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Sie unterliegen einem in der EU einzigartig strengen Berufsrecht mit gesetzlichen Berufspflichten und einer Berufsaufsicht.

Steuerberater sind der Geldwäscheprävention verpflichtet und unterliegen einer Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die auch dem Verbraucherschutz dient. All dies trifft auf die Bilanzbuchhalter nicht zu. Ohne Not würden hier nicht überschaubare Risiken für die Unternehmen und den Staat entstehen. Auch das vorgeschobene Argument, dass die EU-Kommission eine solche Erweiterung fordere, lässt sich entkräften: dem Vertragsverletzungsverfahren wird mit der jetzt vorgesehenen Änderung der §§ 4 ff. StBerG bereits Rechnung getragen. Die Freigabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zugunsten der Bilanzbuchhalter hat die EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren überhaupt nicht gefordert. Zu Recht stellt die Gesetzesbegründung auf Seite 42 das Folgende fest:

„Die Befugnis zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll weiterhin grundsätzlich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten bleiben, da nur diese über die hierfür erforderlichen umfassenden steuerrechtlichen Kenntnisse verfügen. Erst nach einer umfassenden steuerrechtlichen Würdigung des jeweiligen Einzelfalls kann abschließend beurteilt werden, ob die gegebenenfalls zu erstellende Steuererklärung beziehungsweise Steueranmeldung komplexere Schwierigkeiten aufweist.“

Gerade die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung muss im Interesse der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung dem steuerberatenden Beruf vorbehalten bleiben.

Die Umsatzsteuervoranmeldung stellt eine „vollwertige“ Steuererklärung dar mit allen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen (richtig, vollständig, termingerecht) und Konsequenzen (ggf. Säumniszuschlag, Steuerverkürzung, Strafbarkeit). Mit der Umsatzsteuervoranmeldung wird eine entstandene Steuer endgültig angemeldet und entrichtet; sie hat gerade keinen vorläufigen Charakter und ist daher mit der Lohnsteueranmeldung nicht vergleichbar. Dementsprechend erfordert deren Erstellung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Die Umsatzsteuer gehört zu den schwierigsten Steuerrechtsgebieten überhaupt. Bereits die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistungserbringung, d. h. in welcher Umsatzsteuervoranmeldung der Sachverhalt zu berücksichtigen ist (Januar, Februar oder erst im März), ist oft schon ein Problem. Eine verspätete Anmeldung stellt somit eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Hinzu kommen äußerst komplexe umsatzsteuerrechtliche Regelungen bei Reihengeschäften und

innergemeinschaftlichen Lieferungen. Aber auch die Umsatzsteuer bei Bauleistungen und das sog. Reverse-Charge-Verfahren setzen fundierte Detailkenntnisse des Umsatzsteuerrechts voraus.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ergibt sich gerade nicht auf „Knopfdruck“ automatisch aus den Daten der laufenden Finanzbuchhaltung, sondern es bedarf einer rechtlichen Würdigung im Einzelfall. Ein Buchführungsprogramm kann die rechtliche Beurteilung des steuerlichen Sachverhalts nicht ersetzen! Nur der fachlich qualifizierte Steuerberater kann die umsatzsteuerrechtlich schwierigen Fälle erkennen und von den einfachen Fällen unterscheiden; eine Buchführungssoftware kann das nicht. Darum wurde bisher aus gutem Grund zwischen der Finanzbuchhaltung, die von Bilanzbuchhaltern erstellt werden kann, und der Umsatzsteuervoranmeldung, die von Steuerberatern erstellt und geprüft wird, unterschieden.

Bei falschen oder unvollständigen Umsatzsteuervoranmeldungen drohen erhebliche Steuer ausfälle. Da es sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung um eine Steuererklärung im Massengeschäft handelt, ist die Finanzverwaltung hier im besonderen Maße auf die Verlässlichkeit und die hohe fachliche Qualifikation des steuerlichen Beraters angewiesen. Eine Freigabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zugunsten der Bilanzbuchhalter würde somit zu erhöhtem Kontrollaufwand in der Steuerverwaltung und zusätzlichen Belastungen führen, da die Qualität der erklärten Besteuerungsgrundlagen gemindert würde. Dies würde überdies zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem alle Landesfinanzverwaltungen mit erheblichen Personalengpässen zu kämpfen haben und bestrebt sind, die Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten.

Wir schließen uns insoweit den überzeugenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf den Seiten 42 f. bezüglich der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen an und begrüßen diese ausdrücklich.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Soweit die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag (BT-Drucksache 21/4953) eine Freigabe der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zugunsten von Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern auch für die Erstellung von Bilanzen und Einnahmen-

Überschussrechnungen (in bestimmten Grenzen für kleine Unternehmen) und vorbereitenden Abschlussarbeiten fordert, ist aus Sicht der BStBK auch diese Forderung zurückzuweisen. Die EU-Kommission hat im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung eine Freigabe dieser Tätigkeiten zugunsten der Buchhalter und Geprüften Bilanzbuchhalter überhaupt nicht gefordert. Die Behauptung, es bestehe die Gefahr, gegen EU-Recht zu verstoßen, entbehrt daher jeder Grundlage. Im Gegenteil sprechen die folgenden fachlichen Gründe dafür, diese Tätigkeiten auch weiterhin den steuerberatenden Berufen vorzubehalten:

- Erstellung von Bilanzen und Einnahmen-Überschussrechnungen
 - Bei der Erstellung von Bilanzen ist eine auf den Einzelfall bezogene umfassende steuerrechtliche und handelsrechtliche Würdigung erforderlich. Zudem muss überprüft werden, ob die Vorgaben zur steuerlichen Taxonomie, die für die erfolgreiche Abgabe der E-Bilanz erforderlich sind, eingehalten worden sind. Die aus der Buchführung ermittelten Zahlen müssen kritisch überprüft und gesetzesgerecht ausgewertet werden. Es bedarf daher umfassender steuer- und handelsrechtlicher Kenntnisse. Die fehlerhafte Erstellung einer Bilanz kann zu Mängeln bei der Rechnungslegung führen, die eine Schätzung nach § 162 AO zur Folge hat. Ebenso knüpfen auch an die nicht korrekte Erstellung von Bilanzen strafrechtliche Konsequenzen an. Daneben birgt insbesondere auch die Erstellung von Bilanzen insolvenzreifer Unternehmen eine große Gefahr, wenn die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweist und die Gesellschaft daher bilanziell überschuldet ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens verpflichtet, binnen 3 Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Geschieht dies nicht, liegt in aller Regel ein Fall strafbarer Insolvenzverschleppung vor.
 - Bei der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung sind ebenfalls individuelle steuerrechtliche Wertungen vorzunehmen. So erfordern u.a. die Beachtung der Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter (nach § 6 Abs. 2 EStG), die Bildung eines Sammelpostens (nach § 6 Abs. 2a EStG) und die über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, die nach § 4 Abs. 3 S. 3 EStG zu erfolgen hat, individuelle steuerrechtliche Bewertungen und entsprechende umfangreiche Steuerrechts-

kenntnisse. Fehler bei der Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung können für den Steuerpflichtigen zu einer Schätzung des Gewinnes führen. Nach § 162 AO kann aufgrund von Mängeln in den Aufzeichnungen die Beweiskraft dieser Aufzeichnungen in Frage gestellt werden, sodass der Gewinn ggf. zu Lasten des Steuerpflichtigen geschätzt werden muss.

- Die Höhe des Gewinns oder des Umsatzes eines Unternehmens ist für die Schwierigkeit und Komplexität der zu prüfenden steuerrechtlichen Fragen in der Regel nicht maßgeblich. Hierauf kann es somit bei der Frage, ob die Erstellung von Bilanzen oder Einnahmen-Überschussrechnungen anderen Berufsgruppen überlassen werden kann, nicht ankommen.
- Vorbereitende Abschlussarbeiten

Wie bei den eigentlichen Jahresabschlussarbeiten ist auch bereits bei den vorbereitenden Abschlussarbeiten vertieftes steuer- und handelsrechtliches Fachwissen erforderlich. So sind im Rahmen der vorbereitenden Abschlussbuchungen bei der Verbuchung von Löhnen etwa eine Vielzahl tarifvertraglicher Regelungen zu beachten, wie beispielsweise verschiedene Arbeitszeitmodelle. Bei der Verbuchung von Löhnen im Bereich des Baugewerbes kommt hinzu, dass unterschiedliche Sozialträger zu berücksichtigen sind. Müssen zudem unfertige Erzeugnisse bewertet und verbucht werden, so erfordert es besondere Sachkunde, da sich dies unmittelbar auf das handels- und steuerrechtliche Ergebnis des Unternehmers auswirkt.

Da auf den vorbereitenden Abschlussarbeiten der Jahresabschluss basiert, haben Fehler bei der Durchführung der vorbereitenden Abschlussbuchungen entsprechende weitreichende (strafrechtliche) Konsequenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat daher zu Recht die vorbereitenden Abschlussarbeiten zu den Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs gezählt.

b) Anlegen von Kontenplänen

Mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E soll nach dem Gesetzesentwurf auch das Anlegen von Kontenplänen den bisher von § 6 Nr. 4 StBerG erfassten Personen, d. h. insbesondere Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern, ermöglicht werden. Dies wird damit begründet, dass beim Anlegen von Kontenplänen üblicherweise auf Standardkontenrahmen zurückgegriffen wird.

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen diese Änderung Bedenken. Zwar mag es zutreffen, dass im Standardfall Standardkontenpläne geeignet sind und diese verwendet werden können. Es können sich in der Praxis aber immer auch besondere Konstellationen ergeben, bei denen der Standardkontenrahmen nicht passt und entsprechend der individuellen Besonderheiten der Anpassung bedarf. Die Herausforderung ist, überhaupt zu erkennen, ob ein solcher Sonderfall vorliegt und daher anders als im Standardfall gehandelt werden muss.

Mit dem Anlegen der Kontenpläne wird die grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen, auf welchen Konten die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle erfolgt. Damit werden die Grundlagen für die spätere korrekte buchhalterische und steuerliche Erfassung der Daten geschaffen. Eine unrichtige Zuordnung der Konten schafft das Risiko falscher Schlussfolgerungen, etwa bezüglich des Rohergebnisses eines Unternehmens.

Diese Tätigkeit stellt somit eine grundlegende Entscheidung für das betriebliche Rechnungswesen dar. Hierzu bedarf es fundierter Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts, denn nur bei richtiger Festlegung des Kontenplans können die anfallenden Geschäftsvorfälle steuerlich korrekt verbucht werden. Im Falle von Fehlern beim Anlegen des Kontenplans laufen Unternehmer unterjährig Gefahr, zu wirtschaftlichen Fehlentscheidungen verleitet zu werden. Buchführungsmängel können außerdem dazu führen, dass die Beweiskraft der Buchführung infrage gestellt ist und der Gewinn dann ggf. geschätzt werden muss (vgl. § 162 AO).

Aus Sicht der BStBK ist es daher nicht überzeugend, allein aus dem Umstand, dass üblicherweise der Standardkontenrahmen verwendet werden kann, den Schluss zu ziehen, dass das Anlegen der Kontenpläne aus dem Bereich der Vorbehaltsaufgaben herausgelöst werden kann.

5. § 13 Satz 2 StBerG-E

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 13 Satz 2 StBerG-E („Arbeitslose stehen Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 gleich.“) soll geregelt werden, dass auch Arbeitslose einem Lohnsteuerhilfverein beitreten und von diesem beraten werden dürfen. Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses soll für den Beitritt zum Lohnsteuerhilfverein nicht mehr zwingende

Voraussetzung sein. Nach § 13 Satz 1 StBerG sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Nach unserem Verständnis passt zu dieser Zweckbestimmung nicht, dass auch solche Personen steuerlich beraten werden dürfen, die noch kein Arbeitsverhältnis aufgenommen haben und daher noch keine Arbeitnehmer waren.

Die BStBK plädiert daher dafür, die bisherige Regelung des § 4 Nr. 11 Satz 4 StBerG beizubehalten, dass nur Mitglieder, die arbeitslos werden, weiter beraten werden dürfen.

6. § 6 Abs. 1, 2 StBerG-E

Aus Sicht der BStBK ist problematisch, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene § 6 Abs. 2 StBerG-E in Halbsatz 1 Begrifflichkeiten enthält, die nicht hinreichend konkret gefasst bzw. zu weit formuliert sind. So erscheinen der Begriff „ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ und der Hinweis auf nachbarschaftliche Beziehungen nicht hinreichend abgrenzbar, wenn festgestellt werden soll, für welchen Personenkreis eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen zulässig sein soll. Im bisher geltenden Gesetzeswortlaut ist dagegen ein Hinweis auf die Personengruppe des § 15 AO enthalten, der eine klare Abgrenzung zulässt, für wen eine Hilfeleistung zulässig sein soll.

Im Vergleich zu sonstigen Rechtsgebieten, in denen die unentgeltliche Rechtsberatung nach § 6 RDG nicht nur innerhalb des engsten Familienkreises, sondern auch im Rahmen von nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehungen ohne weitere Voraussetzungen möglich ist, gilt für die Hilfeleistung in Steuersachen die Besonderheit, dass es auch um das staatliche Interesse am gesetzmäßigen Steueraufkommen geht. Diesem Interesse würde es zuwiderlaufen, wenn die Befugnis zur unentgeltlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen uneingeschränkt auch auf „nachbarschaftliche oder ähnliche enge persönliche Beziehungen“ und damit auf Begrifflichkeiten erweitert würde, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit in der Praxis kaum überprüfbar wären.

Nach Ansicht der BStBK sollte daher die Formulierung in § 6 Abs. 2, Halbsatz 1 StBerG-E auf „familiäre Beziehungen“ beschränkt und die Regelung wie folgt geändert werden (Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind hervorgehoben):

„(2) Wer unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, ~~nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher~~ Beziehungen leistet, (...)“

Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme weitergehend fordert, dass Beamte und Beschäftigte von Bundes- oder Landesfinanzbehörden nur befugt sein sollen, eine unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ausschließlich gegenüber Angehörigen i. S. d. § 15 AO erbringen zu dürfen, hält die BStBK diesen Vorschlag für sachgerecht und unterstützt die vorgeschlagene Regelung des § 6 Abs. 3 StBerG-E.

7. § 34 Abs. 2 StBerG-E

Die BStBK begrüßt die vorgesehene Streichung des Leitererfordernisses bei weiteren Beratungsstellen und die hierzu vorgeschlagene Neufassung des § 34 Abs. 2 StBerG. Die Änderung entspricht dem Vorschlag der BStBK.

Das Inkrafttreten auch dieser Gesetzesänderung ist für den 1. September 2026 vorgesehen. Die Berufsordnung (BOSTB) enthält in § 11 Abs. 3 und 4 BOSTB auch Regelungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen. Diese Regelungen werden durch die geplante Gesetzesänderung obsolet und müssten entweder gestrichen oder zumindest angepasst werden.

Es bedarf hierzu der Durchführung einer Satzungsversammlung. Wenn bei Beachtung der in § 85a Abs. 5 und 6 StBerG geregelten Fristen ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Änderung des StBerG und der BOSTB gewährleistet sein soll, müsste eine Satzungsversammlung noch im Mai 2026 durchgeführt werden. Dann müsste aber eine Satzungsversammlung zu einem Zeitpunkt einberufen werden, zu dem das Gesetz noch nicht beschlossen wurde. Denn nach dem vorläufigen Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum 9. StBÄndG ist die 2./3. Lesung erst

am 24. April 2026 und der zweite Durchgang im Bundesrat sogar erst für den 12. Juni 2026 vorgesehen.

Auch bei dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der BAGen im Jahr 2021 war ein großzügiger Übergangszeitraum (von einem Jahr) vorgesehen, um den Kammern ausreichend Zeit u. a. für die Anpassung der Berufsordnung zu geben.

Vor diesem Hintergrund bittet die BStBK darum, hinsichtlich der Änderung des § 34 Abs. 2 StBerG das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 zu verschieben.

8. § 154 StBerG-E

Gegen die vorgesehene Änderung des § 154 Abs. 1 StBerG bestehen aus Sicht der BStBK keine Bedenken. Nach Auffassung der BStBK bedarf aber auch § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG der Anpassung. Denn in § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG soll auch weiterhin auf § 28 Abs. 4 WPO verwiesen werden. In § 28 Abs. 4 Nr. 1 StBerG sind als Gesellschafter jedoch auch EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften genannt, die nach § 55a Abs. 1 StBerG keine zulässigen Gesellschafter einer steuerberatenden BAG sind. Nach Auffassung der BStBK müsste konsequenterweise daher in § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG der Verweis auf § 28 Abs. 4 WPO gestrichen werden.

Die BStBK bittet daher darum, § 154 Abs. 1 Satz 2 StBerG wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Berufsausübungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften **des § 49 und 50** dieses Gesetzes erfüllen.“

IV. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

1. Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Signing-/Closing-Problematik

Bislang geht die Finanzverwaltung davon aus, dass bei Anteilstransaktionen zwei grunderwerbsteuerliche Tatbestände verwirklicht werden. Werden die entsprechenden Vorgänge nicht fristgerecht i. S. d. § 16 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 19 GrEStG gemeldet, kann dies in der Praxis zu einer Doppelbesteuerung führen. Die BStBK hat dieses Problem bereits im letzten Jahr gegenüber dem BMF adressiert und nachdrücklich eine Gesetzesänderung angeregt. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die Thematik nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Rangfolge der Besteuerungstatbestände umzustellen. Durch die Einführung eines neuen § 1 Abs. 3b GrEStG soll künftig das Verpflichtungsgeschäft Vorrang erhalten und als maßgeblicher Besteuerungstatbestand gelten. Infolgedessen sollen die Tatbestände des § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG nicht mehr zur Anwendung kommen. Diese würden sich künftig auf Fälle beschränken, in denen die Gesellschaft den Grundbesitz erst zwischen Signing und Closing erwirbt. Damit würde eine Doppelbesteuerung künftig ausgeschlossen. Diese Neuregelung wird von der BStBK ausdrücklich unterstützt. Dabei muss eine Besteuerung jedoch wirksam für Fälle ausgeschlossen sein, in denen es zwar zum Verpflichtungs-, jedoch nicht zum Verfügungsgeschäft – und mithin nicht zu einer Grundstücksübertragung – kommt.

Positiv ist darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf auch eine Verlängerung der Meldefrist nach § 19 GrEStG auf einen Monat vorsieht.

2. Übergangsvorschrift des § 24 GrEStG als Folge des MoPeG: Gesamthandvermögen von Personengesellschaften

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 40/26) vor, die im Kreditweitzmarktförderungsgesetz geregelte zeitlich beschränkte Geltung des § 24 GrEStG aufzuheben und damit die Befristung der Fiktion des Gesamthandsvermögens, das zivilrechtlich seit Inkrafttreten des MoPeG nicht mehr existiert, zu streichen.

Die BStBK unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrats, da hierdurch kurzfristig eine praktikable und rechtssichere Lösung geschaffen werden kann. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung des § 24 GrEStG seinerzeit bewusst befristet wurde, um eine rechtssichere gesetzliche Regelung zu schaffen, die auch in einer Neugestaltung münden kann. Der Reformbedarf im Grunderwerbsteuerrecht besteht weiterhin in vielfacher Hinsicht fort. Vor diesem Hintergrund sollte die nun vorgeschlagene Entfristung der Übergangsregelung nicht als Ersatz für eine strukturelle Reform verstanden werden, sondern lediglich als notwendige Zwischenlösung, bis eine umfassende und konsistente Neugestaltung des Grunderwerbsteuerrechts erfolgt.

3. Zusätzlicher Reformbedarf im GrEStG

Unabhängig davon, dass es einer strukturellen GrESt-Reform bedarf, regen wir an, nachstehende Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen:

a) Änderungen in der Beteiligungskette (§ 1 Abs. 2b Satz 1 GrEStG und § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GrEStG)

In der Praxis zeigen sich weiterhin erhebliche Belastungswirkungen der Grunderwerbsteuer bei konzerninternen Umstrukturierungen, obwohl sich die wirtschaftliche Beteiligungsstruktur nicht verändert.

Beispielsweise bei der Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Tochter-GmbH von der Alleingeschafterin (Mutter-GmbH) auf deren Alleingeschafterin (Großmutter-GmbH) bestand bereits zuvor eine mittelbare Beteiligung der Großmutter-GmbH an der grundbesitzenden Gesellschaft, die durch die Übertragung lediglich in eine unmittelbare Beteiligung überführt wird. Wirtschaftlich bleibt die Zuordnung des Grundbesitzes zum Konzern somit unverändert. Gleichwohl kann hier ein steuerbarer Vorgang nach § 1 Abs. 2b GrEStG vorliegen, da die Norm allein an die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse anknüpft. Eine Begünstigung nach § 6a GrEStG kommt regelmäßig nicht in Betracht, da es sich weder um eine Umwandlung i. S. d. Umwandlungsgesetzes noch um eine Einbringung oder einen Erwerbsvorgang auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage handelt.

Auch bei Übertragungen von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften auf neu gegründete Konzerngesellschaften, etwa der Übertragung einer grundbesitzenden Tochter-GmbH von der Mutter-GmbH auf eine neu gegründete Schwestergesellschaft, kann ein steuerbarer Vorgang nach § 1 Abs. 2b GrEStG vorliegen. Der BFH stellt in diesen Konstellationen maßgeblich auf den verwirklichten zivilrechtlichen Rechtsvorgang ab und folgt damit einer strikt formalrechtlichen Betrachtungsweise. Eine wirtschaftliche Betrachtung, die die unveränderte Zuordnung des Grundbesitzes innerhalb des Konzerns berücksichtigt, findet nicht statt. Erfolgt die Übertragung beispielsweise im Wege eines Kaufvertrags, etwa auch zu einem symbolischen Kaufpreis, handelt es sich weder um eine Umwandlung noch um eine Einbringung oder einen Erwerbsvorgang auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage. Auch hier scheidet daher die Anwendung der Konzernklausel des § 6a GrEStG aus.

Die dargestellten Fallkonstellationen zeigen, dass die geltende Ausgestaltung der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel in § 6a GrEStG wirtschaftlich unveränderte Konzernumstrukturierungen nicht hinreichend erfasst. Selbst bei rein konzerninternen Vorgängen ohne Änderung der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse kann es zu einer erheblichen Grunderwerbsteuerbelastung kommen.

Aus Sicht der BStBK sollte in das laufende Gesetzgebungsverfahren daher eine Weiterentwicklung des § 6a GrEStG aufgenommen werden. Ziel sollte es sein, auch solche konzerninternen Umstrukturierungen von der Grunderwerbsteuer freizustellen, bei denen sich die wirtschaftliche Beteiligungsstruktur am Grundbesitz nicht verändert. Eine entsprechende Anpassung würde zu mehr Systemgerechtigkeit beitragen und unnötige steuerliche Belastungen bei rein internen Umstrukturierungen vermeiden.

b) Klarstellungsbedarf zu Photovoltaikanlagen auf Trägersystemen

Gemäß § 1 GrEStG unterliegt der Erwerb inländischer Grundstücke der Grunderwerbsteuer. Zum Grundstück gehören dabei auch sämtliche Bestandteile i. S. d. §§ 93 bis 96 BGB, etwa Heizungsanlagen, fest eingebaute Badeinrichtungen oder Versorgungsleitungen wie Strom- oder Gasleitungen. Abgrenzungsfragen stellen sich inzwischen bei Anlagen zur Nutzung

erneuerbarer Energien. Hierzu zählen insbesondere thermische Solaranlagen, Solarkraftwerke sowie Photovoltaikanlagen.

Einigkeit besteht darüber, dass thermische Solaranlagen und Solarkraftwerke funktional Heizungsanlagen ersetzen und ebenso wie dachintegrierte Photovoltaikanlagen regelmäßig wesentliche Bestandteile eines Gebäudes i. S. d. § 94 Abs. 2 BGB darstellen. Sie sind damit Bestandteil des Grundstücks und werden im Rahmen eines Grundstückserwerbs grundsätzlich von der Grunderwerbsteuer erfasst.

Umstritten ist hingegen die Behandlung von Photovoltaikanlagen, die auf Trägerkonstruktionen installiert sind. Hierzu existieren eine langjährige Rechtsprechung sowie verschiedene gesetzgeberische Entwicklungen. Die Finanzverwaltung stellt derzeit maßgeblich auf die Verwendung des erzeugten Stroms ab und qualifiziert Photovoltaikanlagen auf Trägerkonstruktionen demnach als Grundstücksbestandteile. Dieses Kriterium ist den §§ 93 bis 96 BGB jedoch fremd. Der BFH hat bereits in seinem Urteil vom 14. Juli 2010 klargestellt, dass PV-Anlagen auf Trägerkonstruktionen regelmäßig als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind (BFH, Urteil vom 14. Juli 2010 – XI R 9/09, BStBl. II 2010, S. 1.086).

Aus Sicht der BStBK besteht daher Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Grunderwerbsteuerlichen Einordnung von Photovoltaikanlagen auf Trägersystemen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob in Anlehnung an die einkommensteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen auch im Grunderwerbsteuerrecht eine Befreiung für Photovoltaikanlagen in entsprechenden Größenklassen eingeführt werden kann. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen und zugleich den Ausbau erneuerbarer Energien fördern.

Anlage

Fremdbesitzverbot stärken – Umgehungen verhindern

Für starke, unabhängige und vertrauenswürdige Freie Berufe

Unabhängigkeit schützen – Einfluss abwehren

Die Freien Berufe stehen für Unabhängigkeit, Vertrauen und persönliche Verantwortung. Doch diese Grundwerte geraten unter Druck: Internationale Finanzinvestoren versuchen zunehmend, zum Teil über Umgehungskonstruktionen wirtschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Das geplante Neunte Steuerberatungsänderungsgesetz und andere gesetzliche Initiativen können hier für alle Freien Berufe ein wichtiges Signal setzen: Fremdbesitz muss klar ausgeschlossen werden – damit die Unabhängigkeit freier Berufe gewahrt und ihre Gemeinwohlverpflichtung gestärkt wird. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner aktuellen Rechtsprechung zuletzt bestätigt.

Vertrauen bewahren – Vertraulichkeit sichern

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen freiberuflichen Berufsträgern und ihren Mandanten/Patienten/Kunden ist ein hohes Gut. Nur wer sicher sein kann, dass sensible Informationen geschützt bleiben, wird offen sprechen und ehrliche Beratung suchen. Fremdbesitz gefährdet dieses Vertrauen: Berufsfremde Investoren unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Das Fremdbesitzverbot ist daher nicht nur Berufsrecht, sondern auch Datenschutz und Verbraucherschutz in einem.

Qualität vor Rendite

Freie Berufe handeln im Interesse der Menschen – nicht im Interesse von Renditeerwartungen. Wenn Kapitalgeber Einfluss nehmen, droht ein gefährlicher Zielkonflikt: kurzfristiger Gewinn statt langfristiger Qualität. Wo wirtschaftliche Interessen über fachliche Verantwortung gestellt werden, verliert das Gemeinwohl. Das Fremdbesitzverbot sichert Qualität, Eigenverantwortung und Integrität – und damit die Werte, auf denen das Vertrauen in die Freien Berufe ruht.

Kein Kapitalmangel, kein Grund zur Öffnung

Die Freien Berufe sind kein Kapitalmarkt. Ihr größtes Kapital sind Kompetenz, Ethik und Verantwortung. Digitalisierung, Innovation und moderne Infrastruktur lassen sich über bewährte Finanzierungswege – etwa Bankkredite oder Förderprogramme – realisieren. Es gibt keinen Kapitalbedarf, der Fremdbesitz rechtfertigen würde.

Vielfalt und Mittelstand erhalten

Über 90 Prozent der Kanzleien, Praxen und Apotheken sind kleine und mittlere Betriebe – regional verankert, nah an den Menschen. Sie sind wichtige Arbeitgeber vor Ort und investieren stark in Ausbildung. Ein Einstieg internationaler Investoren würde zu Marktkonzentration führen: Große übernehmen Kleine, Vielfalt geht vor allem im ländlichen Bereich verloren. Damit schwächt man die soziale und wirtschaftliche Stabilität der Regionen – und am Ende die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Freiheit und Zukunft sichern

Unabhängigkeit ist der stärkste Anreiz für den freiberuflichen Nachwuchs. Junge Menschen wollen gestalten, Verantwortung tragen und frei arbeiten – nicht als Angestellte internationaler Fonds. Die Freien Berufe stehen für diese Freiheit. Sie zu bewahren heißt, Zukunft zu sichern.

Unser Appell

Das Fremdbesitzverbot ist kein Anachronismus – es ist ein Schutzschild für Unabhängigkeit, Vertrauen, Qualität und Vielfalt. Wir appellieren an den Gesetzgeber: Stärken Sie das Fremdbesitzverbot und verhindern Sie Umgehungen, so wie Sie es in Ihrem Koalitionsvertrag an verschiedenen Stellen bereits betont haben! Nutzen Sie aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz und nehmen Sie klare Regelungen zur Absicherung des Fremdbesitzverbotes wieder auf. Nur so bleiben die Freien Berufe das, was sie sind – eine tragende Säule des Rechtsstaats, der Wirtschaft, des Gesundheitswesens und des Gemeinwohls.

12. Februar 2026